



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0176/2020		Datum: 19.05.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30-SVB	
<b>Betreff:</b>			
<b>Sachstandsmitteilung zum Thema Carsharing: Änderung des Landesstraßengesetzes RLP zur Bevorrechtigung von Carsharing im öffentlichen Verkehrsraum</b>			
Gremienweg:			
09.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

## Unterrichtung:

Seit dem 01.09.2017 werden mit dem Carsharinggesetz des Bundes (CsgG) Maßnahmen zur Bevorrechtigung des Carsharing ermöglicht, um die Verwendung von Carsharingfahrzeugen im Rahmen stationsunabhängiger oder stationsbasierter Angebotsmodelle zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern. Das Gesetz regelt u.a. die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums. Mit dem Gesetz war es den Kommunen allerdings nur möglich, geeignete Flächen einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Bundesstraße zu bestimmen. Die Länder waren seither gefordert, eine rechtliche Grundlage zu schaffen für die stationsgebundenen Parkflächen in Ihrer Baulast. Hierdurch erhalten die zuständigen Straßenbaubehörden die Möglichkeit, Carsharing-Stellplätze rechtssicher auszuweisen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat nun durch Gesetz vom 05.05.2020 den § 42 a neu ins Landesstraßengesetz (LStrG) eingefügt.

Weiter ist es mit der seit 28.4.2020 wirksamen Änderungen der StVO nun möglich, bestimmte Parkflächen für Carsharingfahrzeuge vorzuhalten und / oder diese von Parkgebühren bzw. der Parkhöchstdauer (Parkscheibenregelung) zu befreien. Eingeführt wurden daher ein neues Sinnbild, das als Grundlage für Zusatzzeichen Carsharing-Fahrzeugen bevorrechtigtes Parken ermöglicht, und eine Plakette zur Kennzeichnung der Carsharing-Fahrzeuge, die an der Windschutzscheibe zu befestigen ist.

Die Kommunen können nunmehr die entsprechenden Flächen für stationsbasiertes Carsharing im öffentlichen Straßenraum mittels Sondernutzungserlaubnis auch an Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen vergeben und entsprechend rechtsichere Beschilderungen vorzunehmen.

Durch die Gesetzeserweiterung ergeben sich nachfolgende Handlungsmöglichkeiten:

Zunächst sind im öffentlichen Straßenraum Flächen zu ermitteln, die für ein stationsbasiertes Carsharing geeignet sind (Stichwort "Aktionsplan CarSharing" gemäß 6.4.2 VEP 2030).

Die Flächenauswahl hat Konflikte mit der Funktion der Straße, den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und den Anforderungen an Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden.

Im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens können sodann einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren die ausgewiesenen Flächen zur Verfügung gestellt werden (kürzere Zeiträume sind hier möglich, die SNE kann nicht auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden).

Das Auswahlverfahren ist öffentlich bekannt zu machen.

Möglich ist ferner, dass neben der Sondernutzungserlaubnis ein (öffentlich-rechtlicher) Vertrag zwischen der Stadt und dem Carsharingunternehmen geschlossen wird.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Erlaubnisnehmer umweltbezogene oder solche Kriterien erfüllt, die einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs besonders dienlich sind.

Die Bemessung von Sondernutzungsgebühren kann sich im Allgemeinen neben der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auch am Maß des wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung bemessen.

Die Gebühr wird mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil des Erlaubnisnehmers entsprechen müssen.

Geplant ist hier im Rahmen der Sondernutzungsgebührensatzung eine monatliche Gebühr je Stellplatz zwischen 35,00 und 70,00 EUR zu erheben.

Kriterien für die Bemessung der Gebühren sind noch festzulegen und in der Gebührensatzung konkret zu benennen. Faktoren könnten hier der Standort unter Berücksichtigung der Parkraumbewirtschaftungszone und die Beschaffenheit der Fahrzeugflotte sein.

Es ist nun seitens der Verwaltung geplant, in enger Zusammenarbeit zwischen den Ämtern 61 (Verkehrsplanung) und 66 (Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde) ein Konzept zum Carsharing in Koblenz zu erarbeiten, das neben den geeigneten Flächen im öffentlichen Straßenraum auch einen Kriterienkatalog für ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren beinhaltet.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Aufgrund der reinen Unterrichtung über die Gesetzesänderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.